



NUTZUNGSSCHABLONEN

A1 A2		A3		B1 B2 B4 B5 B6	
WA	II	WA	II	WA	II
150 m²*	0,20	150 m²*	0,20	150 m²*	0,30
O.	E	O.	ED	O.	E

C1 C2 C3 C4		B3		BEZEICHNUNG DES PLANBEREICHES	
WA	II	[Symbol]		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL
150 m²*	0,40	[Symbol]		MAX. ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE	MAX. ZULÄSSIGE GFZ
O.	E	[Symbol]		BAUWEISE	ART DER BAUWEISE

Satzungsbeschluss
 Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20. Mai 1993 den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, integriertem Grünordnungsplan, textlichen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 87 HBO und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.
 Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1993
 Der Magistrat
 gez. Grooten L.S.
 Erster Stadtrat

Anzeigeverfahren
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen mit Ausnahme im Bereich des umrandeten Teils nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 01.10.1993 Az. V.32.2-67 d.09/01.
 Das Regierungspräsidium Darmstadt Kronberg-38
 L.S. gez. Reising

PLANZEICHENERKÄRUNG SIEHE ANHANG

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN "SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE"

Aufstellungsbeschluss

Durch den Ausgang des Entscheides über das Bürgerbegehren am 05. März 1995 gem. § 8 b Hessischer Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 wurde bestimmt, daß für den Bereich "Südlich der Friedrichstraße, Teile der Flure 10 und 17, Gemarkung Kronberg und 3 und 4, Gemarkung Schönberg" ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Der Ausgang des Entscheides über das Bürgerbegehren wurde in der Kronberger Zeitung am 25.03.1995 und in der Taunuszeitung am 25.03.1995 bekanntgemacht.

Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1993
 Der Magistrat
 gez. Grooten L.S.
 Erster Stadtrat

Beteiligung der Bürger
 Nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.1995 erfolgte die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.12.1995. Zur Information lagen die Planentwürfe vom 05.12.1995 bis 21.12.1995 öffentlich aus.
 Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in der Taunuszeitung am 04.12.1995.
 Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1993
 Der Magistrat
 gez. Grooten L.S.
 Erster Stadtrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 19.11.1997 gem. § 2 Abs. 2 und § 4 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.
 Öffentliche Auslegung
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.1996 die Aufteilung des Plangebietes in drei Teilbereiche
 Teil A (1) - Im Wiesenthal, Teile der Flur 3 u. 4, Gemarkung Schönberg und Teile der Flur 17, Gemarkung Kronberg
 Teil B (2) - Am Eichbühl, Teile der Flur 3, Gemarkung Schönberg
 Teil C (3) - Friedrichstraße/Oberhochstädter Straße, Teile der Flur 3, Gemarkung Schönberg und Teile der Flur 10, Gemarkung Kronberg
 und die Auslegung der Planung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Taunuszeitung am 20.11.1997 bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 28.11.1997 bis 30.12.1997 einschließlich öffentlich ausliegen.
 Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1993
 Der Magistrat
 gez. Grooten L.S.
 Erster Stadtrat

Erneute öffentliche Auslegung
 Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.05.1998 und am 02.07.1998 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung erneut gem. § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen.
 Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Taunuszeitung am 16. Nov. 1998 bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23. Nov. 1998 bis einschließlich 23. Dez. 1998 erneut öffentlich ausliegen.
 Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1993
 Der Magistrat
 gez. Grooten L.S.
 Erster Stadtrat

Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg im Taunus wurde in der Taunuszeitung am 25. Mai 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Stadt Kronberg im Taunus, den 23. Mai 2000
 Der Magistrat
 gez. Grooten L.S.
 Erster Stadtrat

Verletzung: von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsregelungen

Gem. § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 35 und 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigungen bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehenden Regelungen wurden gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Taunuszeitung am 25. Mai 2000 bekanntgemacht.
 Stadt Kronberg im Taunus, den 23. Mai 2000
 Der Magistrat
 gez. Grooten L.S.
 Erster Stadtrat

STADT KRONBERG IM TAUNUS

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

"SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE"

RECHT

TEIL 2 PLAN-NR.: 2 M 1 : 500 AZ: S 182/95

DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
01.10.96	HOK/R	
DATUM	BEARBEITER	ÄNDERUNG
15.01.97	KR	
30.01.97	UH	BESCHLÜSSE MAGISTRATSSITZUNG 27.10.97
29.04.97	UH	NUTZUNGSSCHABLONEN
30.09.98/10	HU/RA	OFFENLAGE

PLANERGRUPPE ASL KIRSCHBAUMWEG 6 TEL.: 069/ 78 88 28
 60489 FRANKFURT FAX: 069/ 7 89 62 46